# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 23.


(Nr. 5079.) Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung durch Personal-Arrest und des Manifestationseides in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 23. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1.

Der Personalarrest als Exekutionsmittel ist, abgesehen von Wechselsachen, rücksichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält, gegen Personen beiderlei Geschlechts dann zulässig, wenn bei Vollstreckung der Exekution in das Vermögen, nach dem Berichte des Exekutors entweder keine zur Beschlagnahme geeignete oder zur Befriedigung des Gläubigers genügende Vermögensstücke vorhanden sind. Wendet der Schuldner ein, daß er noch andere Vermögensstücke besitze, aus welchen die völlige Befriedigung des Gläubigers erfolgen könne, so hemmt dieser Einwand die Exekution nur dann, wenn derselbe durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Zeugen, deren Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, sofort liquide gemacht werden kann.

Ueber diesen Einwand wird nach §. 2. der Verordnung vom 21. Juli 1849. verfahren. Wird derselbe erwiesen, so ist auf Aufhebung, andernfalls auf Vollstreckung des Personalarrestes zu erkennen.



Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1859.

§. 2.

Wechselschuldner dürfen nicht über fünf Jahre, andere Schuldner nicht über Ein Jahr im Personalarrest gehalten werden.

Eine Verlängerung der Haft über diesen Zeitraum hinaus findet nur statt, wenn ein Gläubiger nachweist, daß er durch fortdauernde Gefangenschaft des Schuldners zu seiner Befriedigung gelangen werde. Das Gericht entscheidet darüber durch ein Dekret.

Wegen Schulden, welche vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf und Einem Jahre entstanden sind, darf der Schuldner nicht wieder zur Schuldhaft gebracht werden.

§. 3.

Auch der zur Leistung einer Handlung Verurtheilte kann dazu durch Personalarrest von höchstens einjähriger Dauer angehalten werden, wenn die Handlung nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten abhängt.

§. 4.

Gegen die im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienste stehenden aktiven Civil- und Militairbeamten und Geistlichen, ferner gegen die auf Pension und Wartegeld gesetzten Beamten und Militairpersonen während der Dauer ihrer kommissarischen Beschäftigung findet der Personalarrest nur statt:

1) wegen Wechselschulden und
2) um sie zu einer Handlung zu nöthigen.

Gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, ist derselbe nur in dem vorstehend unter Nr. 2. gedachten Falle zulässig.

§. 5.

Wenn gegen den Schuldner die Mobiliar-Exekution fruchtlos vollstreckt oder gehemmt worden, oder wenn es nach dem Ermessen des Richters klar ist, daß der Gläubiger aus dem vorhandenen Mobiliar nicht werde befriedigt werden, so kann der Gläubiger zum Zwecke der Ermittelung der Vermögensobjekte verlangen, daß der Schuldner ein Inventarium über sein gesammtes Vermögen lege und den Manifestationseid dahin leiste:

daß

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Der Schuldner kann dazu durch Personalarrest angehalten werden.

§. 6.

Der Schuldner ist vom Personalarreste befreit, wenn er nachweiset, daß derselbe für sein Leben oder seine Gesundheit eine nahe und erhebliche Gefahr herbeiführen werde, und entscheidet das Gericht darüber durch ein Dekret.

Erkrankt der Schuldner in dem Gefängnisse dergestalt, daß sein ferneres Verbleiben in demselben eine gleiche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit befürchten läßt, so ist er auch gegen den Willen des Gläubigers sofort zu entlassen. Die bis zur Entlassung aufgelaufenen Kurkosten muß der Gläubiger vorschießen.

§. 7.

Der Gläubiger ist verpflichtet, die Kosten der Alimentation des Schuldners im Gefängnisse vorzuschießen; er kann jedoch verlangen, daß der Schuldner im Gefängnisse zu solchen, von ihm anzuweisenden Arbeiten, welche dem Stande und den Verhältnissen des Schuldners entsprechen, angehalten werde, und dadurch seinen Unterhalt, soweit möglich, selbst verdiene.

§. 8.

Dies Gesetz findet auch auf die bereits rechtskräftig entschiedenen Prozesse Anwendung, aus welchen die Exekutionsvollstreckung noch zulässig ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1859.

**(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5080.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 30. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

### Artikel I.

In dem Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten werden die §§. 35. 243. 316. und 349., und zwar ein jeder einzelner in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

### §. 35.

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen, oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet.

Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34. Nr. 2. die Theilnahme eine nicht wesentliche war, so sind nachstehende Bestimmungen maaßgebend:

1) Statt der Todesstrafe oder ausschließlich lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt zeitige Zuchthausstrafe von mindestens sechs Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht ein.

2) In allen übrigen Fällen kann die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Maaßes der auf das Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe und Geldbuße ermäßigt werden.

Findet bei einem mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen der Richter bei dieser Ermäßigung eine kürzere als zweijährige Freiheitsstrafe angemessen, so ist nicht auf Zuchthausstrafe, sondern auf Gefängnißstrafe und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Im Uebrigen bleiben die in den §§. 10. 15. 17. enthaltenen Vorschriften über das geringste Maaß der Zuchthausstrafe, der übrigen Freiheitsstrafen und der Geldbuße anwendbar.

### §. 243.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von

von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;

2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;

3) wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;

4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;

5) wer Geldpackete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhalts versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;

6) wer in der Absicht, eine verhängte Exekution abzuwenden oder hinauszuschieben, von einem Postscheine über eine Versendung von Geld oder anderen Werthgegenständen Gebrauch macht, obgleich er weiß, daß der versendete Brief oder das versendete Packet dasjenige nicht enthält, was durch den Postschein als abgesendet nachgewiesen werden soll;

7) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;

8) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

Wird in dem Falle Nr. 6. festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

## §. 316.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

 Wird

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängniß auch unter drei Monaten oder auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 193.) und findet keiner der im §. 196. vorgesehenen Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

## §. 349.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück oder einen öffentlichen oder Privatweg oder Grenzraine durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt;

3) wer Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruches oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

   Geschieht die Entwendung unter einem anderen der im §. 218. bezeichneten erschwerenden Umstände oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung;

4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;

6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt;

7) wer Getraide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände zum Zwecke der Verfütterung an das Vieh des Eigenthümers wider dessen Willen wegnimmt.

   Geschieht die Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

Ar-

### Artikel II.

Wo in den Gesetzen und insbesondere in dem Strafgesetzbuche selbst bisher auf einen der im Eingange des Artikels I. bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht diese Hinweisung sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Cöslin, den 30. Mai 1859.

**(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5081.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 14. Mai d. J. will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Orsoy im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande mit der Spezialgemeinde Orsoy-Land die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Flottwell.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).